

# Informationen für den privaten Endverbraucher

*Rosbach.* Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz von derzeit 16 Prozent auf 19 Prozent angehoben. Klar ist, dass die Preise vieler Konsumgüter ab Januar 2007 höher sein werden. Größere Investitionen sollten möglichst noch bis zum Herbst durchgeführt werden. Denn bereits ab Herbst ist damit zu rechnen, dass viele Firmen ihre Preise anheben werden.

Doch damit nicht genug, denn die Umsatzsteuererhöhung wirkt letztlich noch eine ganze Reihe weiterer Fragen auf:

## Was gilt bei Bestellungen aus dem Jahr 2006, wenn erst in 2007 geliefert wird?

Die Anhebung des Umsatzsteuersatzes ist auf alle Lieferungen und sonstigen Leistungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2007 ausgeführt werden. Es kommt weder auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung an, noch auf den Zeitpunkt der Zahlung. Wird ein Vertrag vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen, die Lieferung oder sonstige Leistung erfolgt jedoch erst nach dem 31. Dezember 2006, ist der neue Steuersatz von 19 Prozent anzuwenden.

In manchen Fällen kann der Kunde einen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung vom Verkäufer verlangen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass der Vertrag mindestens vier Monate vor

dem Einführungsdatum, also noch vor dem 1. September 2006 abgeschlossen wurde und der Ausgleich nicht vertraglich ausgeschlossen ist.

## Wie verhält es sich mit Beratungsleistungen?

Für Beratungsleistungen, die nach dem 31. Dezember 2006 erbracht werden, gilt grundsätzlich der neue Steuersatz von 19 Prozent. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses spielt keine Rolle. Sofern Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden sollen, empfiehlt es sich, den bislang vielleicht aufgeschobenen Gang zum Rechtsanwalt oder Notar noch in diesem Jahr hinter sich zu bringen.

## Sollten Investitionen vorgezogen oder zumindest Teilleistungen in 2006 abgerechnet werden?

Vor allem Haus-, Wohnungseigentümer oder Bauherren ist zu empfehlen, bei Arbeiten, die bereits in diesem Jahr begonnen haben und sich bis ins nächste Jahr fortsetzen werden, noch in diesem Jahr Teilleistungen abzurechnen mit dem Steuersatz von 16 Prozent. Teilleistungen sind anzuerkennen, wenn sie vertraglich vereinbart sind, wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Gesamtleistungen vorliegen, die Teilleistungen im Jahr 2006 erbracht werden, noch im Jahr 2006 vereinbart wird, dass ein Teil-

entgelt zu zahlen ist, sie vom Leistungsempfänger abgenommen werden und das Teilentgelt gesondert abgerechnet wird.

## Was ist von Vermietern zu beachten?

Bei Altverträgen (Mietverträge über gewerbliche Immobilien und Verzicht auf die Steuerbefreiung) ist der Steuerausweis von 16 Prozent auf 19 Prozent schriftlich anzupassen, wenn der Vertrag über den 31. Dezember 2006 hinausgeht und vor dem 1. Januar 2007 geschlossen worden ist.

Da gegenüber privaten Mietern die Umsatzsteuer nicht berechnet werden darf, sollte bei Neuabschlüssen von Mietverträgen bereits ein nach oben hin angepasster Mietpreis vereinbart werden um die aus der Umsatzsteuererhöhung resultierende Kostensteigerung zu decken. Es ist dabei darauf zu achten, dass sich der Mietpreis auch weiterhin innerhalb des anzuwendenden Mietspiegels befindet.

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie auf meiner Homepage [www.kreh.de](http://www.kreh.de) - Willi Kreh, Steuerberater, Dieselstraße 23, 61191 Rosbach v. d. Höhe, Telefon 06003/91420.

